

Dieses Blatt er-
scheint jeden Mitt-
woch und Sonn-
abend. Der Abonnemen-
tenspr. pro Jahr
ist von Auswärtigen
mit 3 M 75 A bei der
nächsten Postanstalt,
von Hiesigen mit
3 M im Intell-
Comt. zu entrichten.



Inserate, sowohl v.
Behörden, als auch
v. Privatpersonen,
werden in Danzig
im Intelligenz-
Comt. Topengasse 8
angenommen. Preis
der gewöhnlichen
Zeile 20 A.

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

№ 23.

Danzig, den 21. März

1900.

Ämtlicher Theil.

I. Verfügungen u. Bekanntmachungen des Landraths u. des Kreis-Ausschusses.

1. Gemäß § 6 der Dienstanweisung vom 2. August 1881 fordere ich die Schulkassenrendanten sämtlicher Schulen im hiesigen Kreise auf, gleich nach Ablauf des Etatsjahres über die Verwaltung der Schulkasse für das Jahr 1. April 1899/1900 die vorschriftsmäßige Rechnung zu legen und die abgeschlossenen Kassenbücher nebst den Belägen, Zahlungsanweisungen und Quittungen **bis zum 10. April cr.** dem Vorsitzenden des Schulvorstandes — Schulinspektor oder Schulpatron — zur Prüfung zu übergeben, auch den Kassenbestand vorzulegen.

Die Herren Vorsitzenden der Schulvorstände ersuche ich, die erhaltenen Schulkassenrechnungen schleunigh durch den gesammten Schulvorstand revidiren and, falls die Rechnung für richtig befunden wird, dechargiren zu lassen, über die etwa vorgefundenen Mängel aber eine Verhandlung aufzunehmen.

Bis zum 1. Mai cr. ersuche ich mir eine Mittheilung darüber zu machen, ob die Schulkassenrechnung gelegt und abgenommen worden ist, eventl. die Einreichung des Revisionsprotokolls mit den gegen die Rechnung gezogenen Erinnerungen.

Ferner sind mir die **Abschlusszahlen der Rechnung in Einnahme und Ausgabe, sowie in Bestand oder Vorschuß** anzugeben.

Danzig, den 17. März 1900.

Der Landrath.

2. Sämmtliche Guts- und Gemeinde-Vorstände des Kreises fordere ich auf, mir **innen 8 Tagen** Anzeige zu machen, falls in ihrer Ortschaft während der Monate Januar, Februar und März d. J. **eine gewerbliche Anlage neu eingerichtet, verändert oder eingegangen ist.**

Von den neu errichteten Anlagen ist mir ein Verzeichniß nach dem untenstehenden Schema einzureichen.

Fehlanzeige ist **nicht** erforderlich.

Laufende Nummer.	Name bezw. Firma, sowie Wohnort des Besitzers der gewerblichen Anlage.	Gegenstand des Gewerbebetriebes.	Art	Anzahl
			der Betriebskraft (Dampf, Wasser, Wind, Pferdewöpel, Hand).	der Dampfkessel.

Ungefähre Anzahl der Arbeiter		Anzahl der jugendlichen Arbeiter unter 16 Jahren		Datum der Concessions-ertheilung.	Jahr der Inbetriebsetzung der Anlage.	Bemerkungen.
männlich.	weiblich.	männlich.	weiblich.			

Danzig, den 17. März 1900.

Der Landrath.

3. Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird in Ergänzung der Polizei-Verordnung vom 10. Juni 1892 (Amtsblatt 1892 S. 260), betreffend das Meldewesen, für den Regierungsbezirk Danzig Folgendes verordnet:

§ 1.

Die Annahme polnischer Ausländer als Arbeiter ohne vorgängige Genehmigung des Landrathes, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde, ist verboten.

§ 2.

Die mit Genehmigung angenommenen polnischen Ausländer sind innerhalb drei Tagen nach ihrer Ankunft von den Arbeitgebern mittelst schriftlichen Verzeichnisses unter Beifügung der Legitimationspapiere bei der Ortspolizeibehörde anzumelden.

§ 3

Die Arbeitgeber haben der Ortspolizeibehörde sofort schriftliche Meldung zu machen, falls einer der im § 2 benannten Arbeiter heimlich und ordnungswidrig die Arbeitsstätte verläßt; ein Gleiches gilt hinsichtlich derjenigen Arbeiter, welche im Laufe des Jahres von dem Arbeitgeber plötzlich entlassen werden.

§ 4.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, spätestens drei Tage vor dem Zeitpunkte, zu welchem die Entlassung der vorgenannten Arbeiter erfolgen soll, der Ortspolizeibehörde eine Anzeige hierüber zu erstatten.

Findet die Entlassung zu dem der Ortspolizeibehörde angegebenen Zeitpunkte nicht statt, so haben die Arbeitgeber dieses unverzüglich anzuzeigen.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen und Verbote dieser Polizei-Verordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu sechszig Mark, im Unermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Danzig, den 9. März 1900.

Der Regierungs-Präsident.
gez. von Holwede.

Diejenigen Landwirthe, welche in diesem Jahre ausländische polnische Arbeiter beschäftigen wollen, fordere ich auf, die Erlaubniß dazu, unter Angabe der Anzahl der anzunehmenden männlichen und weiblichen Personen, rechtzeitig bei mir nachzusuchen.

Ich bemerke dabei, daß ich nur einzelnstehende Leute zur Beschäftigung zulassen kann, und die ausnahmsweise Zulassung von Familien nur mit besonderer Genehmigung des Herrn Regierungs-Präsidenten gestattet werden kann.

Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, die ihnen sodann zugehenden namentlichen Verzeichnisse der beschäftigten ausländischen Polen, nebst deren Legitimationspapiere, mir sofort einzureichen.

Bei russischen Polen genügt als Legitimation außer dem Vollaß bis auf Weiteres auch das sogenannte blaue Büchelchen, welches den Leuten von ihrer Heimathsbehörde unentgeltlich ausgestellt wird. Personen ohne richtige Legitimationspapiere müssen ausgewiesen werden.

Danzig, den 19. März 1900.

Der Landrath.

4. Die Ortsvorstände von Bösendorf, Brentau, Czerniau Dorf, Grenzdorf, Groß Kleichkau Dorf, Suckchin, Groß Trampfen Dorf, Heiligenbrunn, Jetau, Kladau, Klein Bölkau, Klein Trampfen, Meisterwalde, Oliva, Piezendorf, Rosenberg, Saspe, Scharfenort, Schönwarling, Schüddeltau, Wartsch Dorf und Wonneberg fordere ich auf, die nach meiner Verfügung vom 27. Oktober v. J. (Kreisblatt 1899 No. 87) zu fertigende **Nachweisung der seit dem 1. Januar 1888 bis Ende Dezember 1899** von der Ortschaft oder für deren Rechnung ausgeführten Arbeiten zum Neubau oder zur Unterhaltung von Wegen, Brücken, Flüssen, Durchläßen, Gräben, Kanälen, Dämmen, sowie Meliorations-Entwässerungs- und Bewässerungs-Anlagen, zu denen von allen dabei beschäftigt gewesenen Personen zusammen mehr als 6 Arbeitstage verwendet sind, **andernfalls eine Fehlanzeige**, der Tiefbau-Berufsgenossenschaft zu Wilmersdorf bei Berlin jetzt binnen längstens 14 Tagen einzureichen, oder derselben anzuzeigen, daß die Gemeinde bereit ist, die Pauschalversicherung gemäß § 29 des Unfallversicherung-Gesetzes abzuschließen.

Danzig, den 15. März 1900.

Der Landrath.

5. Die **Gewerbeunternehmer** sind nach § 120 der Reichsgewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 verpflichtet, ihren Arbeitern unter 18 Jahren, die eine von der Gemeindebehörde oder von dem Staate als Fortbildungsschule anerkannte Unterrichtsanstalt besuchen, hierzu die nothwendige, erforderlichen Falles von der zuständigen Behörde festzusetzende Zeit zu gewähren.

Wer den Bestimmungen des § 120 zuwiderhandelt, wird nach § 150 Nr. 4 G. D. mit Geldstrafe bis zu 20 *M.*, im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen für jeden Fall der Verletzung des Gesetzes bestraft. Die Gewerbetreibenden mache ich auf die vorstehend bezeichnete, ihnen gesetzlich obliegende Verpflichtung hierdurch noch besonders aufmerksam und fordere sie auf, dieser Pflicht pünktlich nachzukommen.

Danzig, den 17. März 1900.

Der Landrath.

Beilage.